

17/SN-254/ME 1 von 4



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.493/1-DSR/92

Mag. LECHNER
2946

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

BONIF. GESETZENTWURF	
Zl. <u>123</u>	-GE/19 <u>12</u>
Datum: 1 6. OKT. 1992	
Verteilt <u>18. Nov. 1992</u> <u>Ba.</u>	

Betrifft: Arbeitsschutzgesetz

Dr. Hojnik

In der Beilage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des
Datenschutzrates zum Arbeitsschutzgesetz übermittelt.

Beilagen

12. November 1992
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiesinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Te1. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.493/1-DSR/92

Mag. LECHNER
2946

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Betrifft: Arbeitsschutzgesetz
zur Zahl 61.005/5 - 3/92

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung am 11. November 1992 den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes, Zahl 61.005/5 - 3/92, beraten und folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Zu § 49 Abs. 2 Z. 5 des Entwurfes:

Gemäß § 49 Abs. 2 Z. 5 sind die Ergebnisse der Untersuchungen, ob ein Arbeitnehmer für gesundheitsgefährdende Tätigkeiten geeignet ist, an das Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Aus dem Entwurf geht aber nicht hervor, ob auch der Arbeitgeber diese Daten erhalten soll. Eine Regelung, nach der dem Arbeitgeber mehr als die bloße Beurteilung ("geeignet" oder "nicht geeignet") zur Kenntnis gelangen soll, wäre datenschutzrechtlich bedenklich.

Weiters gibt der Datenschutzrat zu bedenken, daß der Arbeitgeber die Beurteilung anfechten könnte und dann - als Partei - Akteneinsicht in die medizinischen Unterlagen seiner Arbeitnehmer nehmen könnte. Die Daten aus einer derartigen Untersuchung sind sensible personenbezogene Daten im Sinne des Art. 6 der Datenschutzkonvention des Europarates, BGBl.Nr. 317/1988 und unterliegen daher im besonderen Maß dem Grundrechtsschutz gemäß § 1 Abs. 1 DSG.

- 2 -

Der Datenschutzrat empfiehlt daher, eine Kenntnisnahme medizinischer Daten durch Arbeitgeber jedenfalls auszuschließen.

2. Zu § 49 Abs. 5 des Entwurfes:

Die Übermittlung des Befundes an das Arbeitsinspektorat beruht auf der Bestimmung des § 8 Abs. 3 Arbeitnehmerschutzgesetz BGBl. Nr. 234/1972 idgF. Angesichts des Umstandes, daß dieses Gesetz vor Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes erlassen wurde, regt der Datenschutzrat an, den gegenwärtigen Entwurf des § 49 Abs. 5 im Lichte des DSG zu überarbeiten und insbesondere zu überdenken ob eine Übermittlung des Befundes an das Arbeitsinspektorat erforderlich und datenschutzrechtlich vertretbar ist.

25 Kopien der Stellungnahme wurden unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

12. November 1992
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiesinger